



Informationsblatt

Gartenwasser - Pool bzw. Teich Befüllung - Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und Grundwasser-Wärmepumpen

1. Gartenwasser

Etwaige Gartenwasserzähler werden **nicht** von der Wasserversorgung Forst Nord zur Verfügung gestellt. Der Einbau kann vom Grundstückseigentümer selbst veranlasst werden.

Eine Berücksichtigung des verbrauchten Gartenwassers ist aus satzungsrechtlichen Gründen bei der Verbrauchsgebührenabrechnung der Wasserversorgung Forst Nord nicht möglich.

Für eine mögliche Berücksichtigung hinsichtlich der Abwasserabrechnung obliegt die Zuständigkeit bei den nachfolgenden Abwasserentsorgern:

für die Gemeinde Anzing:

Ver- und Entsorgung München Ost „VE|MO“, Blumenstraße 1, 85586 Poing

für die Gemeinden Forstinning, Forstern und Pastetten:

Abwasserzweckverband Erdinger Moos „AZV Erding“, Am Isarkanal 1, 85462 Eitting

2. Pool bzw. Teich Befüllung

Eine Pool bzw. Teich Befüllung mittels Nutzung eines Hydranten ist grundsätzlich möglich. Dies darf ausschließlich durch die zuständigen Beschäftigten der Wasserversorgung Forst Nord durchgeführt werden. Etwaige Kosten für die angefallene Arbeitszeit werden den Grundstückseigentümern in Rechnung gestellt. Des Weiteren werden eine Wassergebühr in Höhe von 1,99 EUR pro Kubikmeter sowie 0,75 EUR Wasserzähler Leihgebühr pro Tag erhoben. Je nach Dauer der Maßnahme ist eine Kautions in Höhe von 300,00 EUR für den Wasserzähler zu stellen.

Es besteht die Möglichkeit die Pool bzw. Teich Befüllung vom Grundstückseigentümer selbst, mittels Gartenschlauch über die vorhandene eigene Hausinstallation, vorzunehmen.

3. Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und Grundwasser-Wärmepumpen

Etwaige Brunnen zur Gartenbewässerung, Regenwassernutzungsanlagen und Grundwasser-Wärmepumpen sind bei der Wasserversorgung Forst Nord anzeige- und genehmigungspflichtig.

Ein entsprechender Antrag muss vom Grundstückseigentümer rechtzeitig vor Baubeginn bzw. Inbetriebnahme der o.a. Anlagen bei der Wasserversorgung Forst Nord angefordert werden.

Nach Zugang des Antrags ergeht ein bis auf Widerruf unbefristeter Bescheid hinsichtlich der „Beschränkung der Benutzungspflicht“. Dieser Bescheid über die „Beschränkung der Benutzungspflicht“ ist einmalig **kostenpflichtig**.

Die o.a. Anlagen dürfen keinesfalls direkt mit Trinkwasseranlagen verbunden werden.

Für Informationen zu den jeweiligen Grundwasserständen bzw. Grundwasserpegel usw. wenden Sie sich bitte an das zuständige Wasserwirtschaftsamt.

Wasserversorgung Forst Nord

Die Wasserversorgung Forst Nord steht für Auskünfte sowie zur Beratung während der Geschäftszeiten Mo / Di / Do / Fr 09.00 - 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung unter der Telefonnummer **08121 / 46188** und in Notfällen außerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten unter der Telefonnummer **0173 / 5774704** zur Verfügung.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.wasserversorgung-forst-nord.de

Anzing, 11.03.2021

Mit freundlichen Grüßen

Wasserversorgung Forst Nord